

VERORDNUNG (EWG) Nr. 23/76 DER KOMMISSION

vom 8. Januar 1976

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über Einfuhrlizenzen für Getreide und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 426/75

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2607/75⁽⁴⁾, wurde die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz vor allem für Weichweizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais und Sorghum auf 60 Tage festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 426/75 der Kommission vom 20. Februar 1975⁽⁵⁾ wurde die Vorausfestsetzung der Einfuhrabschöpfung für Mais und Gerste ausgesetzt.

Die Gründe, die zu dieser Aussetzung der Vorausfestsetzung geführt haben, sind heute weniger stichhaltig. Es empfiehlt sich daher, diese Maßnahme aufzuheben. Um jedoch zu große Risiken für den Markt der Gemeinschaft zu vermeiden, ist die Wiedereinführung der Vorausfestsetzung nur gerechtfertigt, wenn zur gleich-

chen Zeit die gegenwärtige Gültigkeitsdauer für die beiden betreffenden Getreidearten auf 30 Tage verkürzt wird. Unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen und der Aussichten für die Entwicklung des Weltmarktes und um mögliche Substitutionen zu vermeiden sowie aus Gründen der Einheitlichkeit ist die Laufzeit für die anderen Futtergetreidearten ebenfalls auf 30 Tage zu verkürzen. Angesichts der im allgemeinen eingeführten Qualitäten trägt jedoch bei Weichweizen eine Verkürzung der Laufzeit auf 45 Tage der besonderen Situation dieser Getreideart besser Rechnung.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 426/75 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 1976

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 266 vom 15. 10. 1975, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1975, S. 35.

ANHANG

GÜLTIGKEITSDAUER DER EINFUHLIZENZEN

A. Getreidesektor

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gültigkeitsdauer
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	45 Tage
10.02	Roggen	} 30 Tage
10.03	Gerste	
10.04	Hafer	
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	
10.07	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaart ; anderes Getreide	
10.01 B	Hartweizen	30 Tage
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	} 60 Tage
11.01 B	Mehl von Roggen	
11.02 A I	Grobgrieß und Feingrieß von Weich- und Hartweizen	
	Andere in Artikel 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannte Erzeugnisse	Bis zum Ende des vierten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats

B. Reissektor

10.06 A I a)	Rundkörniger Rohreis (Paddy-Reis)	} Bis zum Ende des zweiten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats
10.06 A II a)	Geschälter rundkörniger Reis	
10.06 B I a)	Halbgeschliffener rundkörniger Reis	
10.06 B II a)	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	
10.06 A I b)	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis)	} Bis zum Ende des dritten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats
10.06 A II b)	Geschälter langkörniger Reis	
10.06 B I b)	Halbgeschliffener langkörniger Reis	
10.06 B II b)	Vollständig geschliffener langkörniger Reis	
10.06 C	Bruchreis	Bis zum Ende des dritten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats
11.01 F	Mehl von Reis	} Bis zum Ende des vierten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	
11.02 E II e) 1	Flocken von Reis	
11.02 F VI	Pellets von Reis	
11.08 A II	Stärke von Reis	